

Eckpunkte und Inhalt des Novellenpakets

I ÖSG 2012

Dem Entwurf liegen neben redaktionellen Änderungen nachstehende Eckpunkte zugrunde:

1. administrative Änderungen:

- Anerkennungsbescheide für Ökostromanlagen durch den Landeshauptmann nur noch bei rohstoffabhängigen Anlagen (§ 7 ÖSG 2012) - Entbürokratisierung; ansonsten Prüfung der Voraussetzungen durch die OeMAG bei Abschluss des Fördervertrages (§ 15a und § 15b ÖSG 2012) und Aufnahme geförderter Anlagen in ein neu zu etablierendes, von der OeMAG zu führendes Ökostromanlagenregister (§ 37 Abs. 5 ÖSG 2012);
- Erstreckung der Verfallsfrist für bereits eingereichte und bei der OeMAG gereichte Anträge auf Kontrahierung von drei auf vier Jahre (§ 15 Abs. 5 ÖSG 2012);
- Präzisierungen bei Herkunftsnachweisen (verpflichtende Registrierung für alle netzbetriebenen Ökostromanlagen in der HKN-Datenbank; Präzisierungen bei der Datenbank etc.);
- Anpassung der Investitionszuschüsse an die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (neue allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) (§ 26 und § 27 ÖSG 2012);
- Mitwirkung der Länder bei der Erstellung des Ökostromberichtes (§ 52 Abs. 1a ÖSG 2012);

2. Unterstützungsvolumen:

- Reduktion des Resttopfes von 14 Millionen Euro (im Jahr 2017) auf 13 Millionen Euro ab dem Jahr 2017, wobei der Resttopf nach wie vor degressiv gestaltet bleibt (§ 23 Abs. 3 Z 5 ÖSG 2012);
- Erhöhung des Unterkontingents für Kleinwasserkraft ab dem Jahr 2017 von 1,5 Millionen Euro auf 2,5 Millionen Euro mit der aus dem Resttopf freigewordenen Million (§ 23 Abs. 3 Z 4 ÖSG 2012);
- BIOGAS: keine Anrechnung neu abgeschlossener Nachfolgetarifverträge gemäß § 17 ÖSG 2012 auf das Unterstützungsvolumen bis zu einem Ausmaß von 5 Millionen Euro pro Jahr für die Jahre 2017 bis 2021; diese Mittel werden kontingentneutral gewährt. Kalkulationsgrundlagen sind der OeMAG offenzulegen. In einer eigenständigen Biogas-Nachfolgetarifverordnung werden neue Nachfolgetarife für Biogasanlagen in vollinhaltlicher Entsprechung mit der bisherigen (notifizierten) Rechtslage geschaffen. Ab 1.1.2018 soll für neue Biogasanlagen kein zusätzliches jährliches Unterstützungsvolumen mehr zur Verfügung gestellt werden (§ 23 Abs. 3 Z 2 ÖSG 2012);

- ### 3. Verkürzung der Errichtungsfrist für Photovoltaikanlagen von bisher 12 Monaten auf 9 Monate (§ 15 Abs. 6 ÖSG 2012). Zudem haben Antragsteller von Photovoltaikanlagen binnen 3 Monaten die Bestellung der Module nachzuweisen, andernfalls der Vertrag als aufgelöst gilt (Anpassung an die AB ÖKO);

4. Erhöhung der Mittel für Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraftanlagen von jährlich 16 Millionen Euro auf 20 Millionen Euro und Anpassung der Höchstbeträge an die AGVO (§ 26 ÖSG 2012);
5. Optimierte Förderzuteilung für PV-Anlagen (Möglichkeit anlagenbezogener Regelungen zur Reihung);
6. Reduktion von Ausgleichsenergiekosten: kurzfristige Regelbarkeit der Einspeisung; Zukauf von Ausgleichsenergie durch die OeMAG;
7. Transparenz: Veröffentlichung von Förderungen ab 500.000 €.

ERSTBEWERTUNG UP:

1. Biogas

- Nachfolgetarife: 15,57-18,57 ct vom 14. - 20. Jahr für effiziente Biogasanlagen
 - Nur 2. Generation mit hohem Wirkungsgrad und Wärmeabnehmern -> Forderung WKÖ
 - Eigenes neues Kontingent iHv 5 Mio. €/J bis 2021, zusätzlich zum bestehenden Kontingent von 10 Mio. €/J -> Zeitliche und kostenmäßige Begrenzung war Forderung der WKÖ
 - keine neuen Förderungen für Biogasanlagen - Phasing out
 - Offenlegung der Input- und Wärmeabgabeverträge gegenüber OeMAG
- Review: Anpassung des Tarifs ab 2018, wenn tatsächliche Kosten unter angenommener OeMAG Benchmark liegen.

2. Photovoltaik

- **Optimierte und faire Förderzuteilung**: Vorreihung von Anträgen mit Speichertechnologie zur Eigenverbrauchsoptimierung (Beibehaltung der genehmigten Antragskriterien, Tarife und Töpfe)
- **positiv**

3. Kleinwasserkraft

- Erhöhung des Jahreskontingents für Kleinwasserkraft von 1,5 auf 2,5 Mio. € (zugleich wird Resttopf um 1 Mio. € reduziert, daher keine Notifikation an EK erforderlich)
- Erhöhung der Investitionsförderung von 16 auf 20 Mio. jährlich, dazu Erhöhung der Förderintensität auf bis zu 45%. Beihilfenrechtlich freistellungsfähig nach AGVO.
- GS ok

4. Windkraft

- **Erstreckung der Verfallsfrist** für gereichte Förderansuchen von 3 auf 4 Jahre; ab 4. Jahr keine Tarifgarantie mehr
- gs kein Einwand, solange es nicht zu einer Überschreitung des Förderdeckels kommt.

5. Ausgleichsenergiebereitschaft für brennstoffbetriebene tarifgeförderte Anlagen (Biomasse/Biogas) ab 2018: Einspeisung teilweise/stufenweise steuerbar durch OeMAG/APG -> Senkung Ausgleichsenergiekosten (§ 18 Abs 1) -> Positiv -> Forderung WKÖ

6. System Herkunftsnachweise: ist jedenfalls revisionsbedürftig und grundsätzlich in Frage zu stellen.

II. Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017

- nur für Biogasanlagen, die seit mindestens 7 Jahren in einem Kontrahierungsverhältnis zur OeMAG stehen und maximal seit 15 Jahren betrieben werden (§ 5 Abs. 2 Z 1 und Z 2 BTAG 2017);
- Technologieabfindung nur für die tatsächlich für die Stilllegung angelaufenen Kosten für Biogasanlagen (inkl. entgangener Einspeisetarife) (§ 5 Abs. 3 BTAG 2017);
- Berechnung auf Einzelfallbasis, maximale Abfindung von 50 % der abfindbaren Kosten (§ 5 Abs. 4 und 5 BTAG 2017), dabei mehrfache Deckelung des Abfindungsvolumens;
- Aufbringung der für die Abfindung erforderlichen Mittel durch einen gesonderten Aufschlag (analog der Ökostrompauschale), der mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft festgelegt wird (§ 6 BTAG 2017).

ERSTBEWERTUNG UP:

- **Stillungsprämie - neues Biogas-Technologieabfindungsgesetz:**
 - Ziel = Bestand effizienter Biogasanlagen sichern, vorzeitige Abfindung der übrigen -> keine Endlosförderung ineffizienter Anlagen
 - Optional für Betreiber, als Alternative zu Nachfolgetarif
 - Deckelung bei 1.500 €/Kw UND 100% der entgangenen Einspeisetarife pro Anlage abzüglich des Marktpreises ->
 - Maximal 120 Mio. € auf 3 Jahre. Zeitliche und betragsmäßige Limitierung für Nachfolgetarife und Stilllegungsprämie: Wenn Topf leer ist gibt es keine weiteren Fördermittel -> Forderung WKÖ
 - Aufbringung durch neuen Abfindungsbeitrag analog zur Ökostrom-Pauschale
- Muss vor in Kraft treten der EK zur Genehmigung notifiziert werden.

III. EIWOG 2010

1. Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage (§ 16a EIWOG 2010):
 - Ermöglichung der gemeinsamen Nutzung von Erzeugungsanlagen, insbesondere PV-Anlagen (potenziell auch KWK und andere Technologien) auf Mehrfamilienhäusern;
 - kein Zwang zur Teilnahme - die erzeugte Energie, Betriebskosten etc. werden zwischen jenen Teilnehmern, die sich dafür entscheiden, vertraglich aufgeteilt;
 - die Erzeugungsanlage wird über einen eigenen Zählpunkt an die Hauptleitung angeschlossen, gemessen wird durch einen Smart Meter oder einen Lastprofilzähler. Der Netzbetreiber ordnet die Erzeugung gemäß den vereinbarten Anteilen der teilnehmenden Verbraucher zu. Der Saldo aus Verbrauch minus Erzeugung und Überschusseinspeisung fließt in die Netzrechnung ein und wird auch dem jeweiligen Lieferanten zur Verfügung gemeldet;

- nur im Nahebereich des jeweiligen Gebäudes zulässig. Eine Durchleitung von Energie der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an teilnehmende Berechtigte durch Leitungsanlagen des öffentlichen Verteilernetzbetreibers ist nicht erlaubt;
 - die freie Lieferantenwahl der Teilnehmer wird nicht eingeschränkt → sinnvolle Liberalisierung
2. Klarstellung, dass für Kleinsterzeugungsanlagen (Engpassleistung von weniger als 0,6 kW pro Anlage) kein eigener Zählpunkt erforderlich ist und keine Verpflichtungen gemäß § 66 und § 85 ELWOG 2010 bestehen (§ 66a ELWOG 2010);
 3. Änderungen zur Abwendung des Vertragsverletzungsverfahrens zur Richtlinie 2009/72/EG (Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie):
 - corporate identity des ITO (§ 28 Abs. 4 ELWOG 2010: Klarstellung, dass bei jeglichem Außenauftritt eine Verwechslungsgefahr zwischen ITO und vertikal integriertem Unternehmen ausgeschlossen sein muss);
 - Unabhängigkeit der Unternehmensleitung des ITO (§ 30 Abs. 1 Z 2 ELWOG 2010: Streichung der Frist „3. März 2012“);
 - Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans (Streichung von § 31 Abs. 2 zweiter Satz ELWOG 2010 wonach Arbeitnehmervertreter iSd Arbeitsverfassungsgesetzes im Aufsichtsorgan der Muttergesellschaft automatisch die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllen);
 - Strafsanktionen (§§ 99 u 104 ELWOG 2010: Überarbeitung der Strafkataloge; Erweiterung der Möglichkeiten zur Verhängung von Geldbußen in Höhe von 10% des im vorausgegangen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatz)
 4. Vereinheitlichung der Datenabfrage für das Monitoring des Strommarktes gemäß § 88 Abs. 2 und Abs. 8 ELWOG 2010

ERSTBEWERTUNG UP:

Photovoltaik

- **Gemeinschafts-PV-Anlagen** in Mehrfamilienhäusern/Wohnanlagen ermöglichen. Eigener Zählpunkt, Smart Meter bei allen Zählpunkten (Erzeuger und Verbraucher), frei verhandelbare Aufteilungsoptionen, mit oder ohne OeMAG Förderung.
- **Optimierte und faire Förderzuteilung:** Vorreihung von Anträgen mit Speichertechnologie zur Eigenverbrauchsoptimierung (Beibehaltung der genehmigten Antragskriterien, Tarife und Töpfe)
 - **positiv:** Forderung WKÖ

EIWOG

- **positiv:** durch die Klarstellung, dass bei jeglichem Außenauftritt eine Verwechslungsgefahr zwischen ITO und vertikal integriertem Unternehmen ausgeschlossen sein muss, werden Insichgeschäfte ausgeschlossen
- Forderung WKÖ

IV. GWG 2011

1. Änderungen zur Abwendung des Vertragsverletzungsverfahrens zur Richtlinie 2009/73/EG (Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie):
 - corporate identity des ITO (§ 112 Abs. 4 GWG 2011: Klarstellung, dass bei jeglichem Außenauftritt eine Verwechslungsgefahr zwischen ITO und vertikal integriertem Unternehmen ausgeschlossen sein muss);
 - Unabhängigkeit der Unternehmensleitung des ITO (§ 114 Abs. 1 Z 2 GWG 2011: Streichung der Frist „3. März 2012“);
 - Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans (Streichung von § 115 Abs. 2 zweiter Satz GWG 2011 wonach Arbeitnehmervertreter iSd Arbeitsverfassungsgesetzes im Aufsichtsgremium der Muttergesellschaft automatisch die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllen);
 - Benennung des Bilanzgruppenkoordinators (statt Konzession)

V. E-ControlG

1. Änderung zur Abwendung des Vertragsverletzungsverfahrens zur Richtlinie 2009/72/EG (Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie) - Rotation der Mitglieder der Leitungsgremien (§ 44 Abs. 2 E-ControlG);
2. Kompetenzgrundlage zur Umsetzung der TEN-E-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 347/2013) sowie von Durchführungsrechtsakten für die E-Control;
3. Einrichtung eines von der Regulierungsbehörde zu führenden Ladepunktregisters.

VI. KWK-Punkte-Gesetz (KPG)

1. Sicherung des nachhaltigen Betriebes aller hocheffizienten KWK-Anlagen
2. Betrauung der Abwicklungsstelle (die bereits für die Gewährung von Investitionszuschüssen zuständig ist) mit der finanziellen Administration der Förderungen

ERSTBEWERTUNG UP:

- **Negativ:** Die Wirtschaftskammer Österreich lehnt eine Betriebsförderung für bestehende hocheffiziente KWK-Anlagen über KWK-Punkte auf Kosten der Unternehmen ab. Wir halten die Wiederaufnahme von Förderungen für bestehende Anlagen als beihilfenrechtlich sehr bedenklich, da bestehende Anlagen bereits ausreichend gefördert wurden. Die Wirtschaftskammer Österreich tritt massiv dagegen auf, dass Stromkunden gezwungen werden, KWK-Punkte zu kaufen, die eigentlich der öffentlichen Fernwärme dienen. Neben den beihilfenrechtlichen Bedenken besteht hier wegen der Quersubventionierung von einem Energieträger zu einem Anderen eine verfassungsrechtliche Problematik. Kritisch ist, dass Unternehmen, welche selbst KWK-Strom erzeugen, fremde KWK-Punkte finanzieren müssen.

VII. Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden

Verwendung des von der Energie-Control Austria derzeit treuhändig verwalteten Sondervermögens gemäß § 8 KWK-Gesetz, BGBl. I Nr. 111/2008, und gemäß § 69 ElWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2008 („stranded costs“), für Förderungen auf Grund des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes, des KMU-Förderungsgesetzes und des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes sowie zur Abdeckung künftiger Aufwendungen aus nicht-regulatorischen Aufgaben der Energie-Control Austria.

KOSTENSCHÄTZUNG:

- **Kosten Nachfolgetarifierung („EUR 5 Mio. pro Jahr auf 5 Jahre“)** summieren sich bis 2027 auf insgesamt EUR. 175 Mio. zusätzliche Kosten zum bestehenden System (17,5 Mio./Jahr).
- **Technologieabfindung mit max 120 Mio. € auf drei Jahre begrenzt:** das ist die Höhe der Tarifförderung der Anlagen bis zum Ende der Laufzeit, die der Endkunde zu zahlen hätte.
- **Entlastung der Wiener U-Bahnen und anderer Anlagen, die der Straßenbahnverordnung unterliegen** um rund 11 Mio. € pro Jahr durch Saldierung der Zählpunktpauschale. Diese Kosten sind von allen anderen Stromverbrauchern zu tragen.

1. Februar 2017